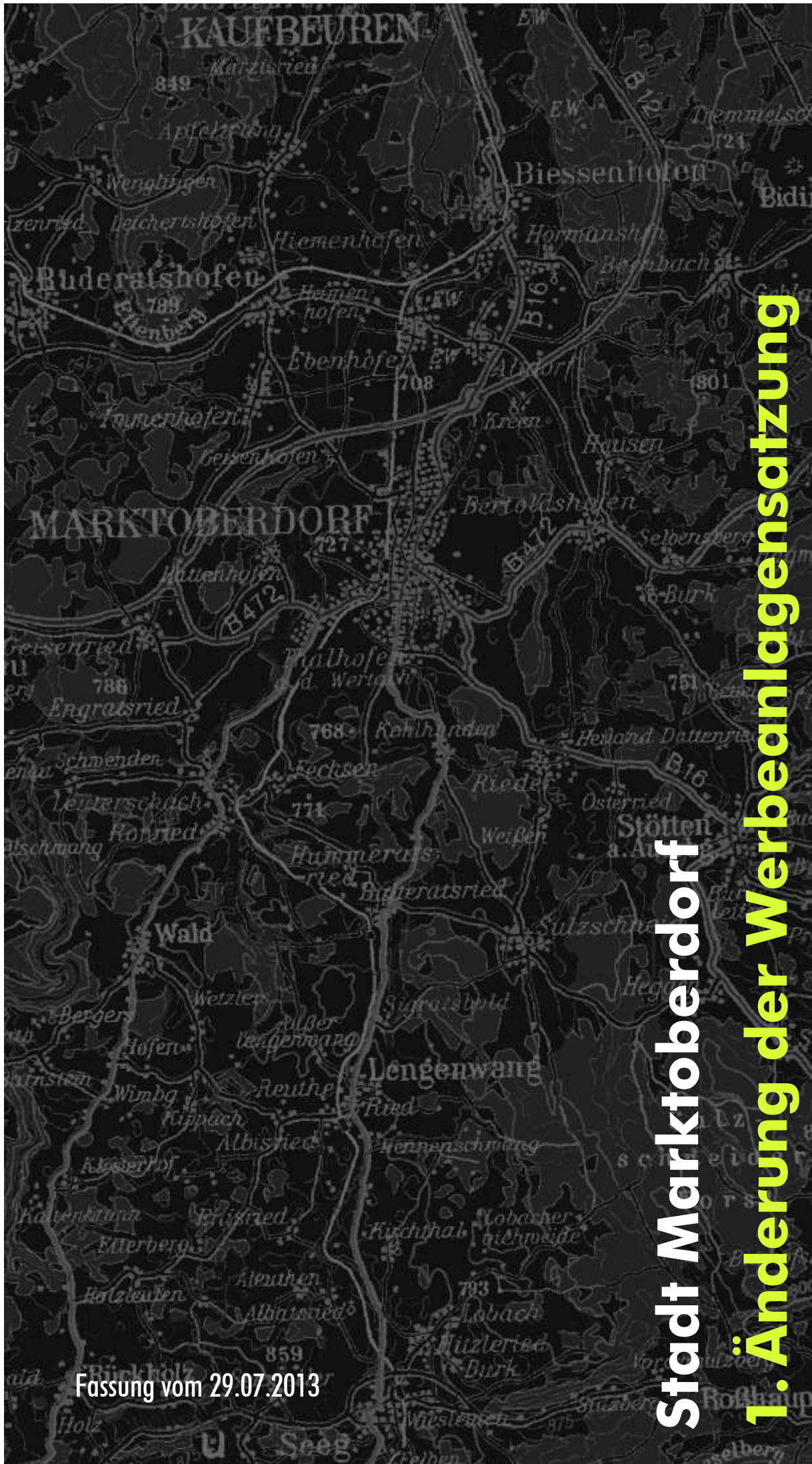


Versiegelte Originalfassungen tragen auf der Kunststoff-Bindeleiste folgende Prägung:

Fassung vom 29.07.2013



Stadt Marktoberdorf 1. Änderung der Werbeanlagensatzung

1 Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Geltungsbereich	4
4	Definition von Werbeanlagen	6
5	Allgemeine Anforderungen für Werbeanlagen in Kernbereichen	7
6	Werbeanlagen auf Fassaden, Vordächern und Markisen in Kernbereichen	7
7	Nasenschilder bzw. Ausleger in Kernbereichen	8
8	Werbeanlagen an Schaufenstern in Kernbereichen	9
9	Generell unzulässige Anlagen	9
10	Fotodokumentation - Schriftzüge auf Fassaden	11
11	Fotodokumentation - Ausleger/Nasenschilder	12
12	Fotodokumentation - Schaufenster	13
13	Satzung	14

2 **Rechtsgrundlagen**

- 2.1 **Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174)
- 2.2 **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366)

3 Geltungsbereich

- 3.1 Räumlicher Geltungsbereich** Diese Werbeanlagensatzung gilt in den dörflich bzw. historisch geprägten Ortskernen des Stadtgebietes von Marktoberdorf ("Kernbereiche") sowie in reduzierter Form in den "Einfahrtsbereichen" zum Stadtzentrum Marktoberdorf sowie des Orts-Teils Thalhofen.
- Die Geltungsbereiche sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.
- (Art. 81 BayBO)
- 3.2 Kernbereiche** Die Kernbereiche sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Konkret umfassen diese die Ortskerne von Hausen, Bertoldshofen, Rieder, Sulzschneid, Balteratsried, Ronried, Leuterschach, Engratsried, Geisenried und Thalhofen sowie den Stadtkern von Marktoberdorf.
- (Art. 81 BayBO)
- 3.3 Einfahrtsbereiche** Der Einfahrtsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Er umfasst die wichtigsten Zufahrtsstraßen zum Stadtkern von Marktoberdorf und zum Orts-Teil Thalhofen, sowie beidseitig der Straßen einen 6,00 m Meter breiten Streifen.
- (Art. 81 BayBO)
- 3.4 Überlagerungen mit anderen in räumlichen Planungen getroffenen Vorschriften und Festsetzungen zu Werbeanlagen** Ausgenommen von der Gültigkeit dieser Werbeanlagensatzung sind Geltungsbereiche von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB in welchen Vorschriften und Festsetzungen zu Werbeanlagen erlassen sind.
- 3.5 Inhaltlicher Geltungsbereich** Diese Werbeanlagensatzung gilt für alle Werbeanlagen entsprechend der Begriffsbestimmung der unter Punkt 4 getroffenen Defi-

nition, gleichgültig ob sie nach BayBO genehmigungspflichtig oder verfahrensfrei sind.

- 3.6 Überlagerung mit Fachgesetzen** Die Bestimmungen der einschlägigen Fachgesetze (Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG), Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und weitere) bleiben durch diese Satzung unberührt.

4 Definition von Werbeanlagen

- 4.1 Zweck** Werbeanlagen sind Einrichtungen, die der gewerblichen und beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten sind gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO bauliche Anlagen.
- 4.2 Erscheinung** Werbeanlagen als bauliche Anlagen sind ortsfeste oder mobile Anlagen der Wirtschaftswerbung, einschließlich Warenautomaten. Hierzu zählen vor allem: Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Ausleger, Schriftbänder, Werbefahnen, Lichtwerbung, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.
- 4.3 keine Werbeanlagen** Keine Werbeanlagen sind Gottesdienstanzeiger, Ankündigungen von politischen Parteien und von Vereinen.
- Außerdem sind keine Werbeanlagen kommunale Anlagen an denen Informationen und Bekanntmachungen gebündelt werden.
- Ankündigungen für Sport- und Kulturveranstaltungen fallen nicht unter die Einschränkungen dieser Satzung.

5 Allgemeine Anforderungen für Werbeanlagen in Kernbereichen

- 5.1 Werbeanlagen sind in Kernbereichen nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Ausnahmsweise zugelassen werden können Hinweisschilder bei versteckt liegenden Gewerbebetrieben, soweit sie den übrigen Anforderungen dieser Satzung entsprechen.
- 5.2 In Kernbereichen ist für jeden Gewerbebetrieb nur eine mobile Werbeanlage pro Gebäudeseite zulässig.
- 5.3 Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Standort, Größe, Gestalt, Farbgebung, Werkstoff, Beleuchtung und maßstäblicher Anordnung dem Charakter der Straßen, Plätze und Straßenzüge sowie den Einzelgebäuden anpassen.
- 5.4 Werbeanlagen sind nur im Bereich zwischen Erdgeschoß und Brüstung des 1. Obergeschoßes zulässig. Sie dürfen Gesimse und Gliederungen von Gebäuden, sowie historische Fassadenteile, Zeichen und Inschriften nicht überschneiden oder überdecken.
- 5.5 Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht errichtet werden an bzw. in
- Bäumen, Vorgärten, Böschungen und Einfriedungen
 - Leitungsmasten, Schornsteinen und Verteilerkästen
 - Balkonen, Brüstungen und Erkern
 - Brandmauern, Giebeln und Dächern,
 - Türen, Toren und deren Gewänden sowie Fensterläden und Jalousien, ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichnungen an Geschäftseingängen, die auf den Betrieb und den Betriebsinhaber hinweisen
- 5.6 Werbeanlagen sind ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten.

6 Werbeanlagen auf Fassaden, Vordächern und Markisen in Kernbereichen

- 6.1 Schriftzüge sind hinsichtlich ihrer Farbgebung auf die Fassadenfarbe und auf ggf. vorhandene farbig gefasste Architekturteile oder Bemalungen abzustimmen.
- 6.2 Als Schriftzüge sind nur gemalte oder als montierte Einzelbuchstaben zulässig. Pro Gebäudeseite ist zusätzlich eine Werbeanlage in Form einer Tafel zulässig. Diese Werbetafel darf nur

eine einheitliche und insgesamt gedeckte Hintergrundfarbe aufweisen. Die Beschriftung der Tafel muss sich auf das Firmenlogo, den Firmennamen und das Tätigkeitsfeld beschränken.

- 6.3 Die Höhe der Schriftzüge darf 0,45 m nicht überschreiten.
- 6.4 Einzelbuchstaben dürfen nur einzeln an der Wand oder auf maximal zwei Leisten auf Putz befestigt werden.
- 6.5 Eine Beleuchtung von Schriftzügen ist alternativ durch Hinterleuchtung oder kleine, auf die Fassadengestaltung abgestimmte Leuchten, direkt an der Wand, blendfrei und in weißem Licht zulässig. Leuchtstoffröhren sind nicht zulässig.

7 Nasenschilder bzw. Ausleger in Kernbereichen

- 7.1 Nasenschilder sind senkrecht auf die Hauswand montierte und von dieser hervorspringende Werbeanlagen.
- 7.2 Nasenschilder sind so anzubringen, dass die Durchfahrtshöhe von Lieferfahrzeugen bzw. bei Gehwegen die Durchgangshöhe von Passanten berücksichtigt wird.
- 7.3 Die Ausladung der Nasenschilder darf einen Abstand von maximal 1,00 m ab Außenkante der Außenwand des Gebäudes nicht überschreiten. Bei handwerklich gearbeiteten und künstlerisch wertvollen Nasenschildern aus Schmiedeeisen darf der Abstand max. 3,50 m betragen.
- 7.4 Nasenschilder, die Leuchtkästen beinhalten, sind nicht zulässig. Nasenschilder dürfen nur beleuchtet werden, wenn die Beleuchtungsquelle nicht direkt vom Straßenraum wahrnehmbar ist und nicht direkt in den Straßenraum strahlt.
- 7.5 Mehrere Nasenschilder an einer Fassade müssen einen Zwischenraum von mindestens 3,00 m untereinander aufweisen. Nasenschilder müssen von innerhalb einer Fassade verlaufenden Grundstücksgrenzen einen Abstand von 1,50 m einhalten. Dieser Abstand darf ausnahmsweise in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstücksnachbarn unterschritten werden, sofern der Abstand von 3,00 m zwischen zwei Nasenschildern gewahrt bleibt.

8 Werbeanlagen an Schaufenstern in Kernbereichen

- 8.1 Die Summe aller am Schaufenster angebrachten Werbeanlagen darf 40 % der Glasfläche nicht überschreiten.
- 8.2 Auf den Schaufenstern aufgebrachte Schriftzüge dürfen eine Höhe der Einzelbuchstaben von 0,30 m nicht überschreiten, wenn sich sonst an der Fassade keine Schriftzüge befinden.
- 8.3 Befinden sich an der Fassade bereits Schriftzüge, so darf die Höhe der Einzelbuchstaben der Schriftzüge am Schaufenster 0,15 m nicht überschreiten.
- 8.4 Beklebungen von Schaufenstern sind nur zulässig, wenn keine grellen Farben, sondern nur gedeckte Töne verwendet werden.
- 8.5 Die Wiederholung von Schriftzügen innerhalb eines Fensters ist unzulässig.
- 8.6 Im Rahmen von temporären Werbeaktionen kann für die Dauer von einem Monat von diesen Regelungen abgewichen werden.

9 Generell unzulässige Anlagen

- 9.1 In Einfahrtsbereichen und Kernbereichen sind folgende Arten und Ausgestaltungen von Werbeanlagen unzulässig:
- Werbeanlagen ab einer Ansichtsfläche von 6,00 m² oder (falls an einem Gebäude angebracht) mit einer Größe von mehr als 8 % der jeweiligen Wandfläche (senkrechte Projektion),
 - mehrere Werbeanlagen an Gebäuden, die in der Summe 10 % der jeweiligen Wandfläche (senkrechte Projektion) überschreiten,
 - Lichtwerbung in grellen Farben,
 - Werbeanlagen mit wechselndem, reflektierendem und bewegtem Licht zum Beispiel durch Beamer und Laser,
 - Werbeanlagen unmittelbar am Boden oder in den Boden eingelassen (bezieht sich nicht auf Werbepylonen),
 - Plakate, die außen auf Schaufensterscheiben befestigt werden,
 - bewegliche Werbeanlagen in Form von Tafeln, Säulen, u.ä., die die Barrierefreiheit öffent-

licher Wege beeinträchtigen,

- Werbefahnen an fest installierten, mehr als 8,00 m hohen Masten und
- Werbung an oder auf Schaltkästen, Trafoanlagen oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Depotkästchen oder Abholstationen von Brief- /Paketzustelldiensten) öffentlicher und privater Versorgungsträger. Ausgenommen hiervon sind Hinweise auf den jeweiligen Versorgungsträger.

9.2

In Kernbereichen sind darüber hinaus folgende Arten und Ausgestaltungen von Werbeanlagen generell unzulässig:

- Werbeanlagen ab einer Ansichtsfläche von 3,00 m² oder (falls an einem Gebäude angebracht) mit einer Größe von mehr als 4 % der jeweiligen Wandfläche (senkrechte Projektion),
- mehrere Werbeanlagen an Gebäuden, die in der Summe 8 % der jeweiligen Wandfläche (senkrechte Projektion) überschreiten,
- Werbeanlagen mit senkrechter Buchstabenfolge,
- Werbefahnen an fest installierten Masten und
- Leuchtkästen.

Beispiele gelungener Werbung an Fassaden in Form montierter oder gemalter Einzelbuchstaben; vgl. Punkt 6: Schriftzüge auf Fassaden



Ortsbildtypische Nasenschilder; die oberen beiden Beispiele zeigen handwerklich gearbeitete Nasenschilder, die einen Abstand von 3,50 m von der Fassade erreichen dürfen. Das untere Beispiel zeigt zwei Nasenschilder, die bis zu einem Abstand von 1,00 m von der Fassade zulässig sind und untereinander einen Abstand von 3,00 m aufweisen müssen.



Werbung an Schaufenstern im Sinne dieser Satzung, welche nicht negativ auf das Ortsbild wirkt



Auf Grund des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), hat der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf die Werbeanlagensatzung in öffentlicher Sitzung am beschlossen.

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 29.07.2013.

§2 Bestandteile der Satzung

Die Werbeanlagensatzung besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil in der Fassung vom 29.07.2013.

§3 Ausnahmen von der Verfahrensfreiheit

Soweit Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei sind, haben sich die Projekte nach dieser Werbeanlagensatzung zu richten.

§4 Abweichungen und Befreiungen

Abweichungen und Befreiungen von der Werbeanlagensatzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt gewähren.

§5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Werbeanlagensatzung zuwider handelt. Auf Art. 79 Abs. 1 BayBo wird verwiesen.

§ 6 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die Werbeanlagensatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktoberdorf, den *14.9.2013*

Jo. Himmer

(der Bürgermeister)

Himmer
1. Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die örtlichen Bauvorschriften wurden am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang rechtskräftig.

Jo. Himmer

(der Bürgermeister)

Himmer
1. Bürgermeister

Satzung aufgestellt am: 15.11.2011
Satzung geändert am: 15.05.2012
Satzung geändert am: 29.07.2013


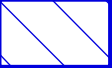
Planer:

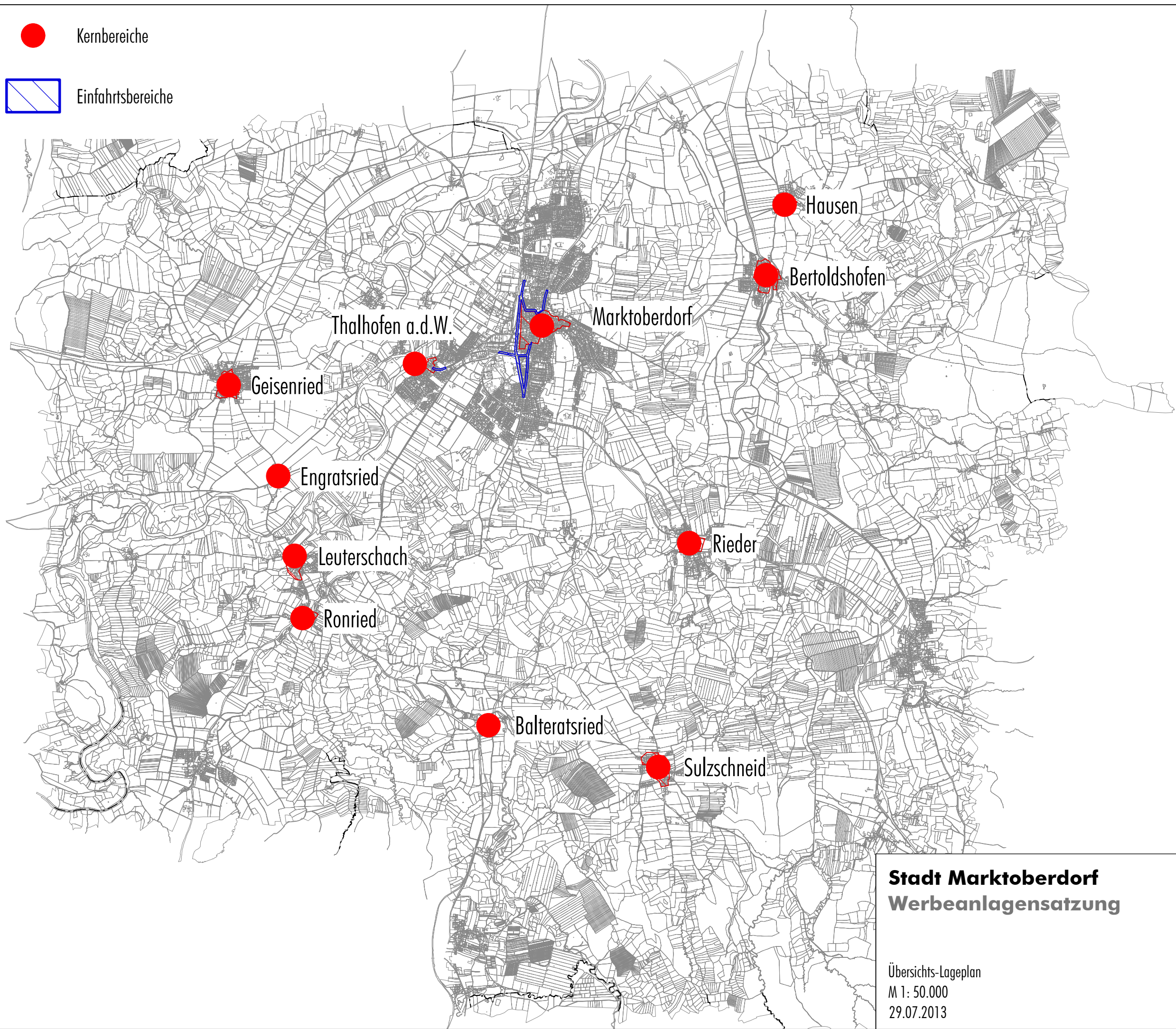
..... 

(i.A. Dipl.-Ing. C. Schaser)

Büro Sieber, Lindau (B)

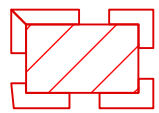
Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.

-  Kernbereiche
-  Einfahrtsbereiche

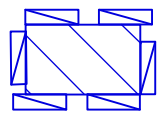


Stadt Marktoberdorf
Werbeanlagensatzung

Übersichts-Lageplan
M 1: 50.000
29.07.2013



Kernbereiche



Einfahrtsbereiche

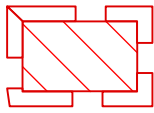
N

Thalhofen a. d. Wertach

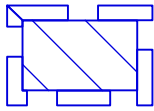
Marktoberdorf

Stadt Marktoberdorf
Werbeanlagensatzung

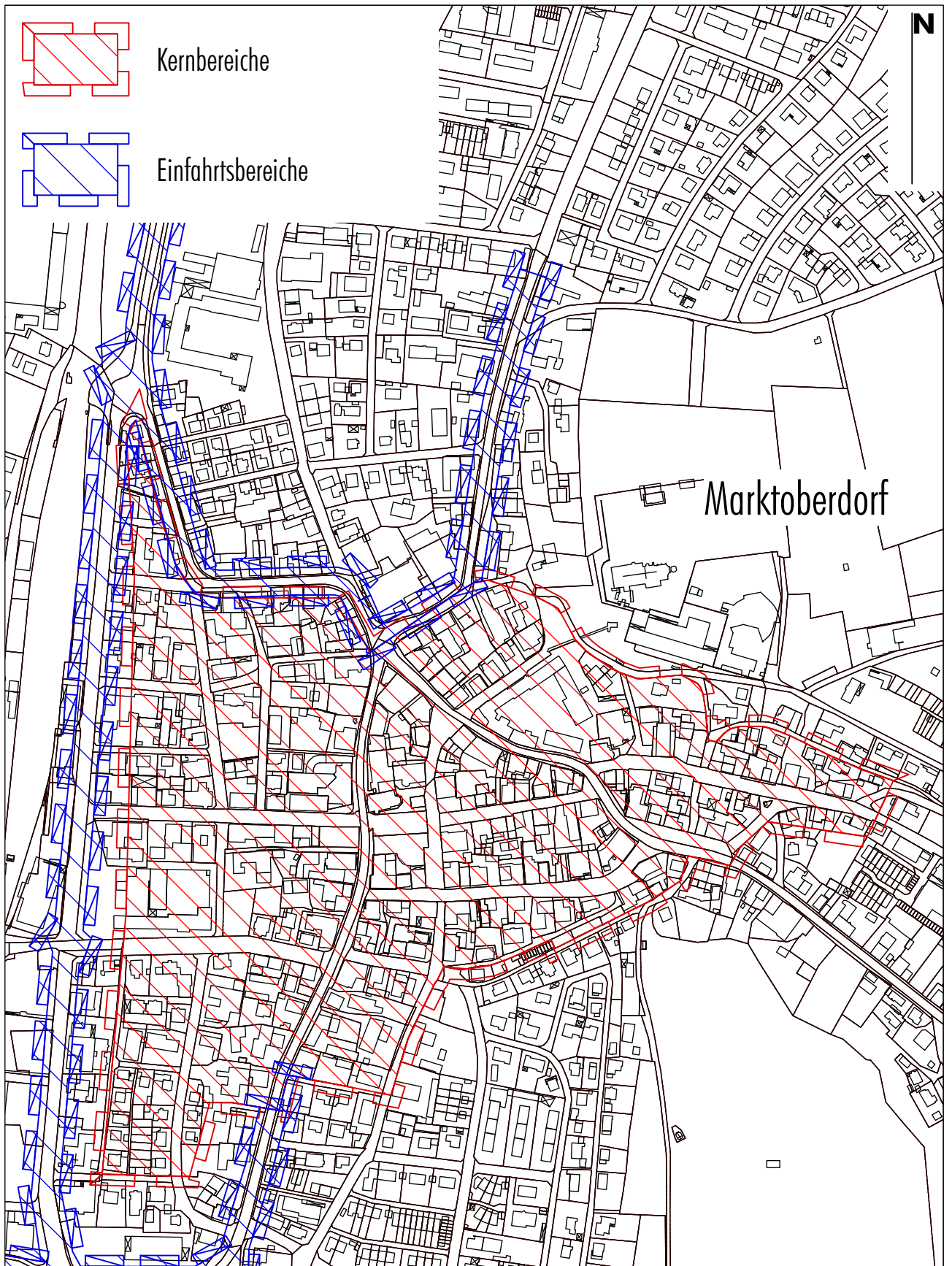
Einfahrtsbereiche und Kernbereiche Marktoberdorf und Thalhofen
M 1: 10.000
29.07.2013



Kernbereiche



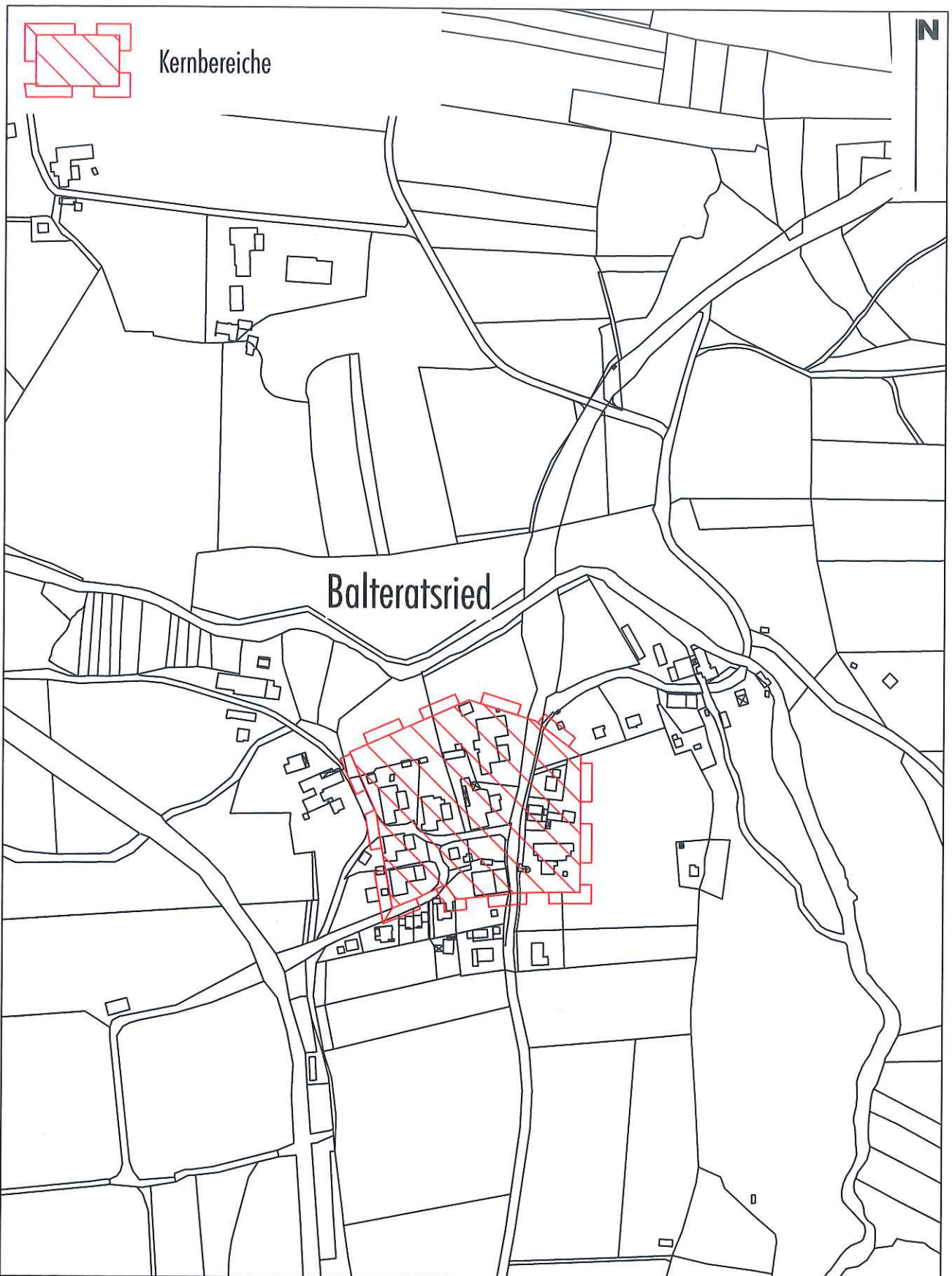
Einfahrtsbereiche



Marktoberdorf

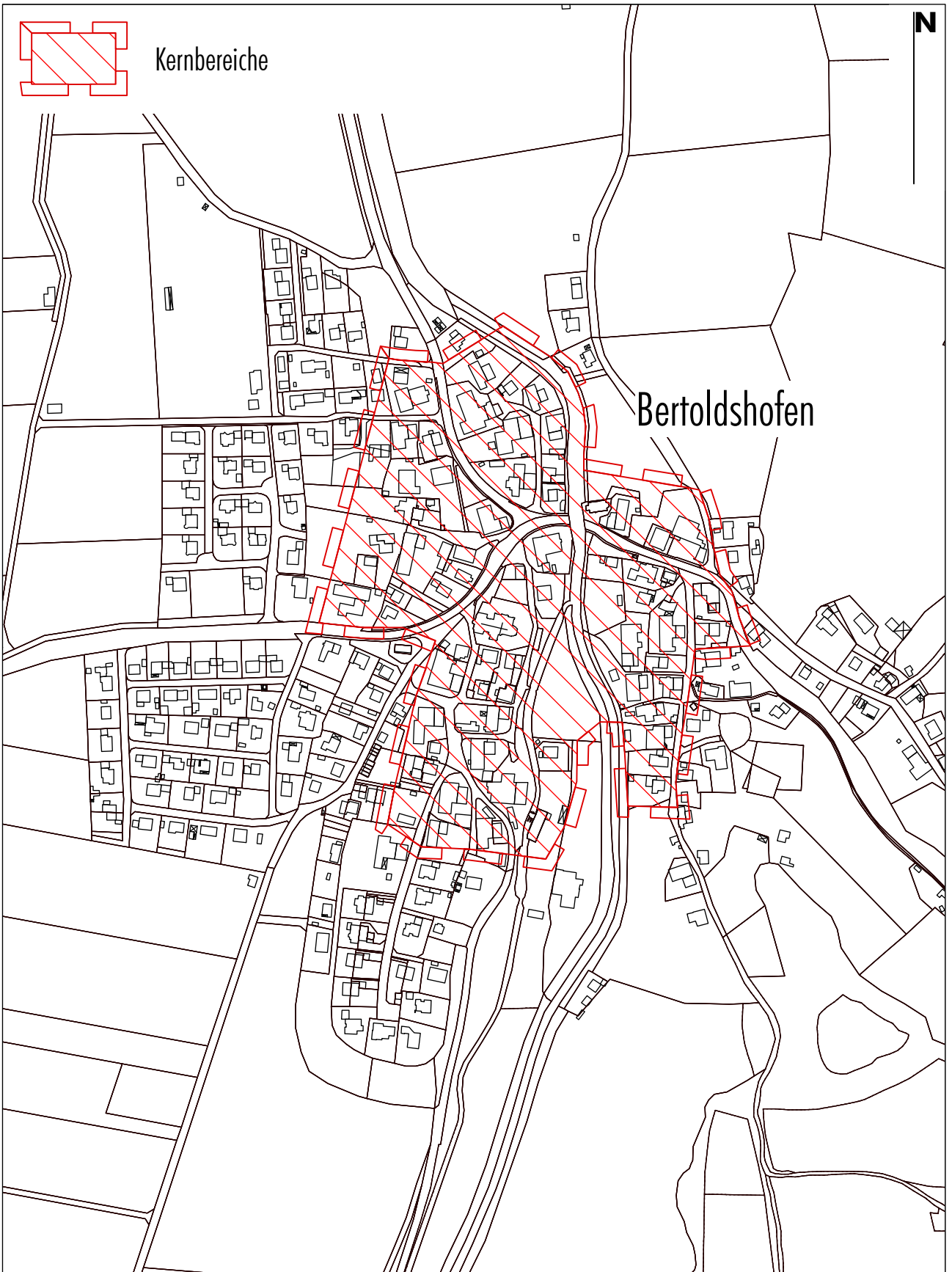
Stadt Marktoberdorf Werbeanlagensatzung

Kernbereich Marktoberdorf
M 1: 5.000
29.07.2013



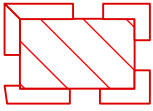
Stadt Marktoberdorf
Werbeanlagensatzung

Kernbereich Balteratsried
M 1: 5.000
29.07.2013



Stadt Marktoberdorf
Werbeanlagensatzung

Kernbereich Bertoldshofen
M 1: 5.000
29.07.2013



Kernbereiche

N



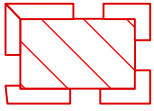
Engratsried

Stadt Marktoberdorf Werbeanlagensatzung

Kernbereich Engratsried

M 1: 5.000

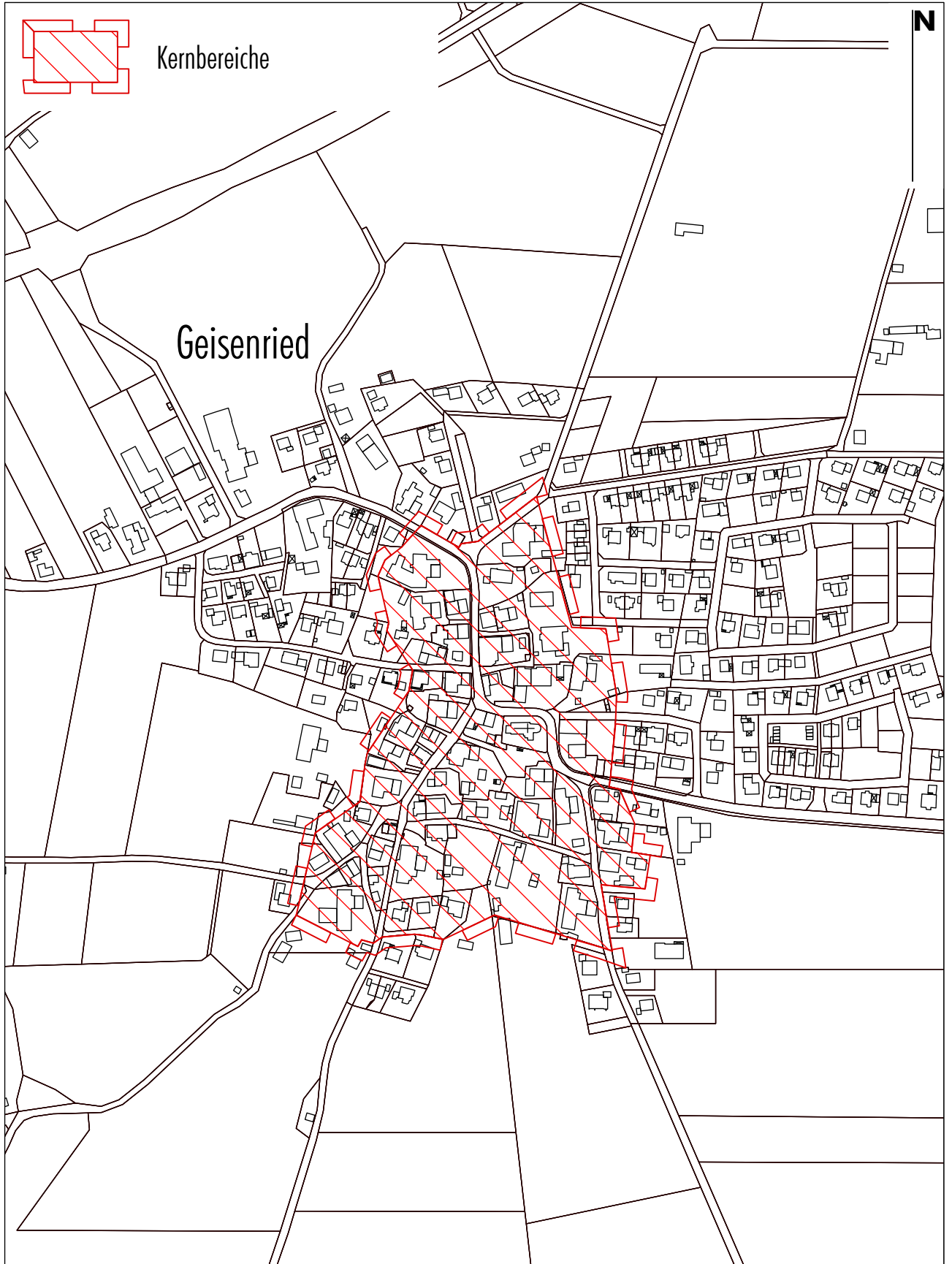
29.07.2013



Kernbereiche

N

Geisenried

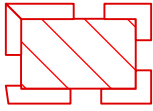


Stadt Marktoberdorf Werbeanlagensatzung

Kernbereich Geisenried

M 1: 5.000

29.07.2013



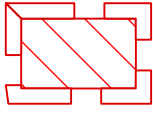
Kernbereiche

N



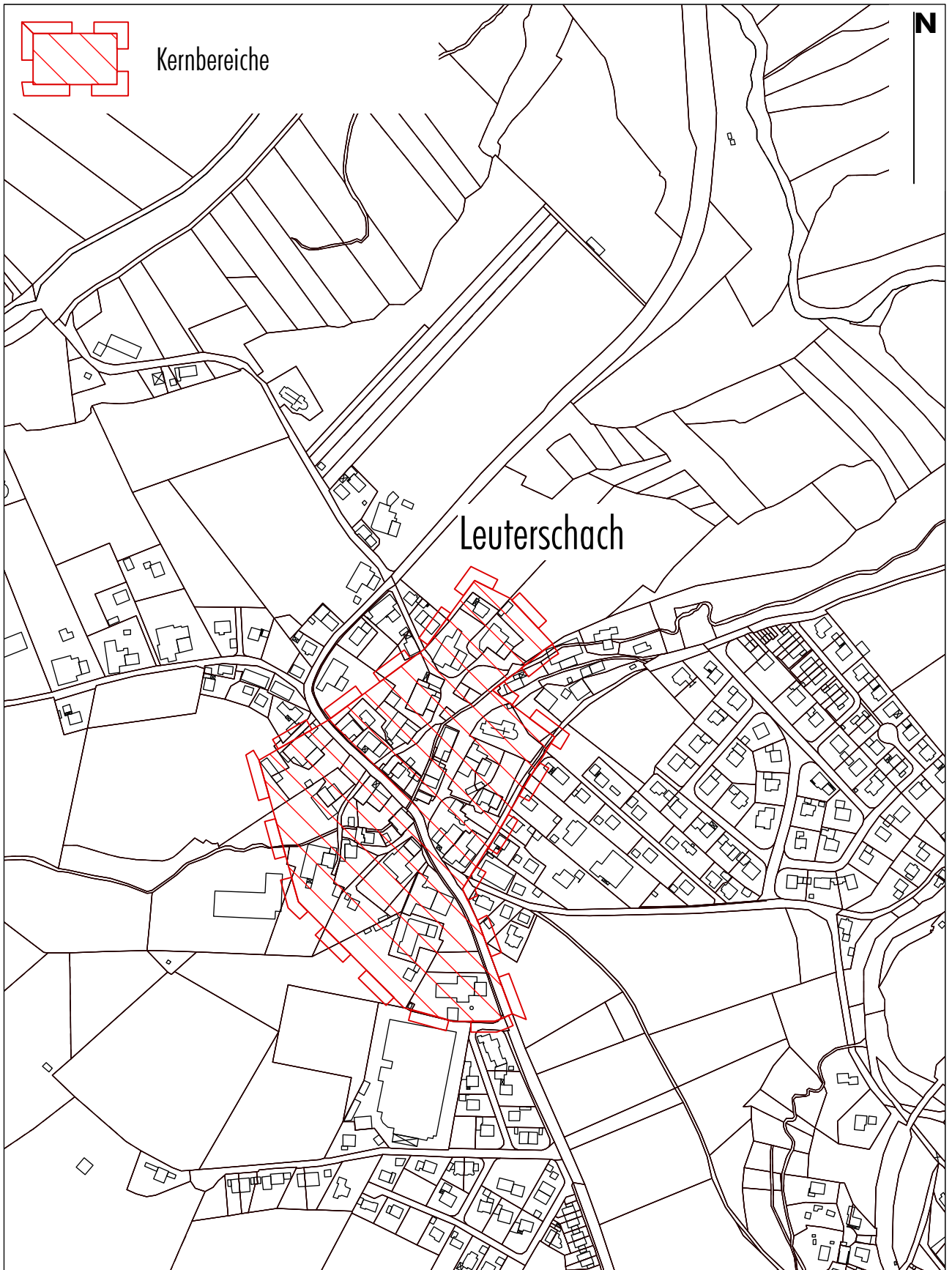
Stadt Marktoberdorf Werbeanlagensatzung

Kernbereich Hausen
M 1: 5.000
29.07.2013



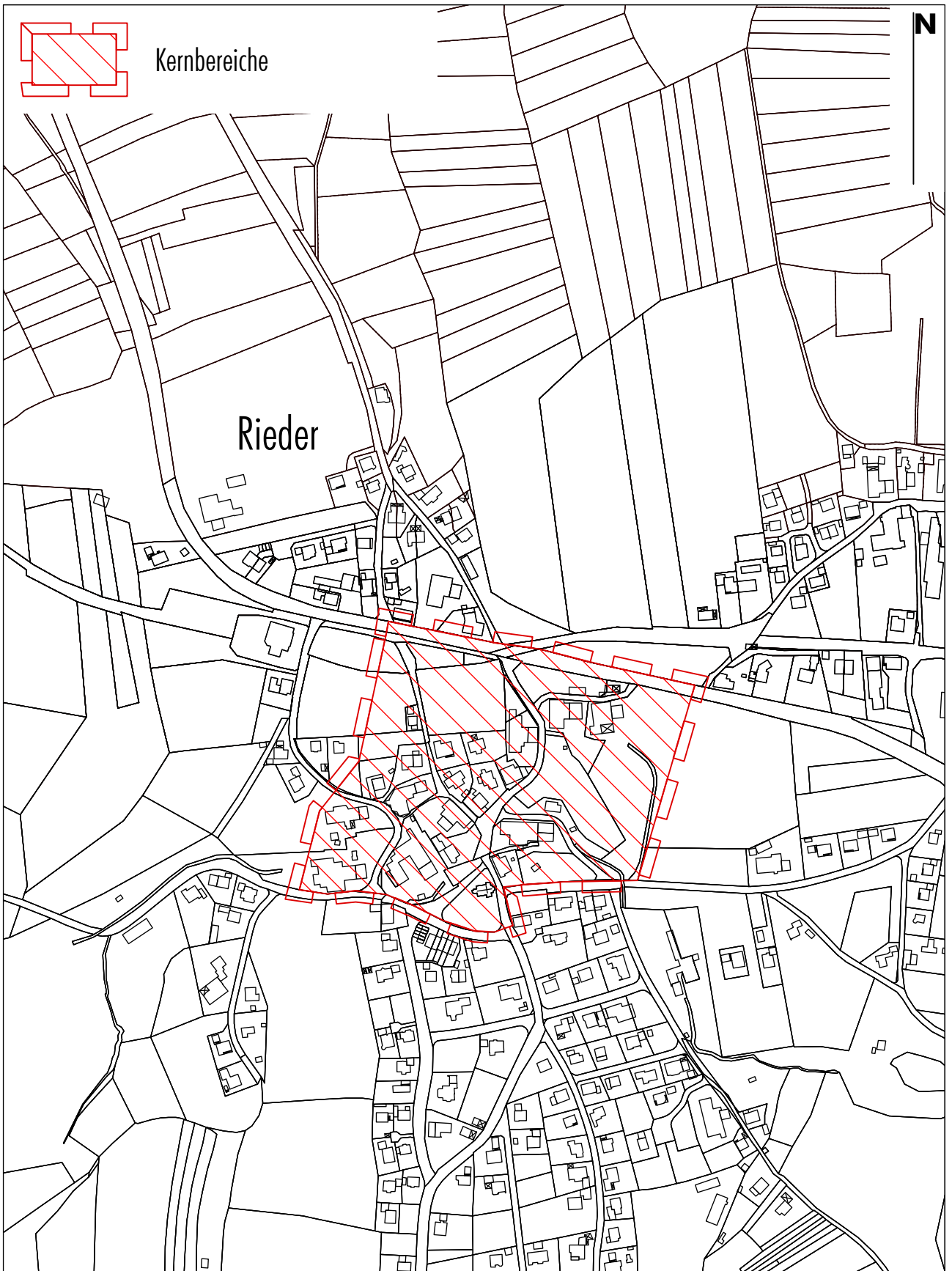
Kernbereiche

N



Stadt Marktoberdorf Werbeanlagensatzung

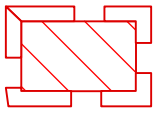
Kernbereich Leuterschach
M 1: 5.000
29.07.2013



Stadt Marktoberdorf

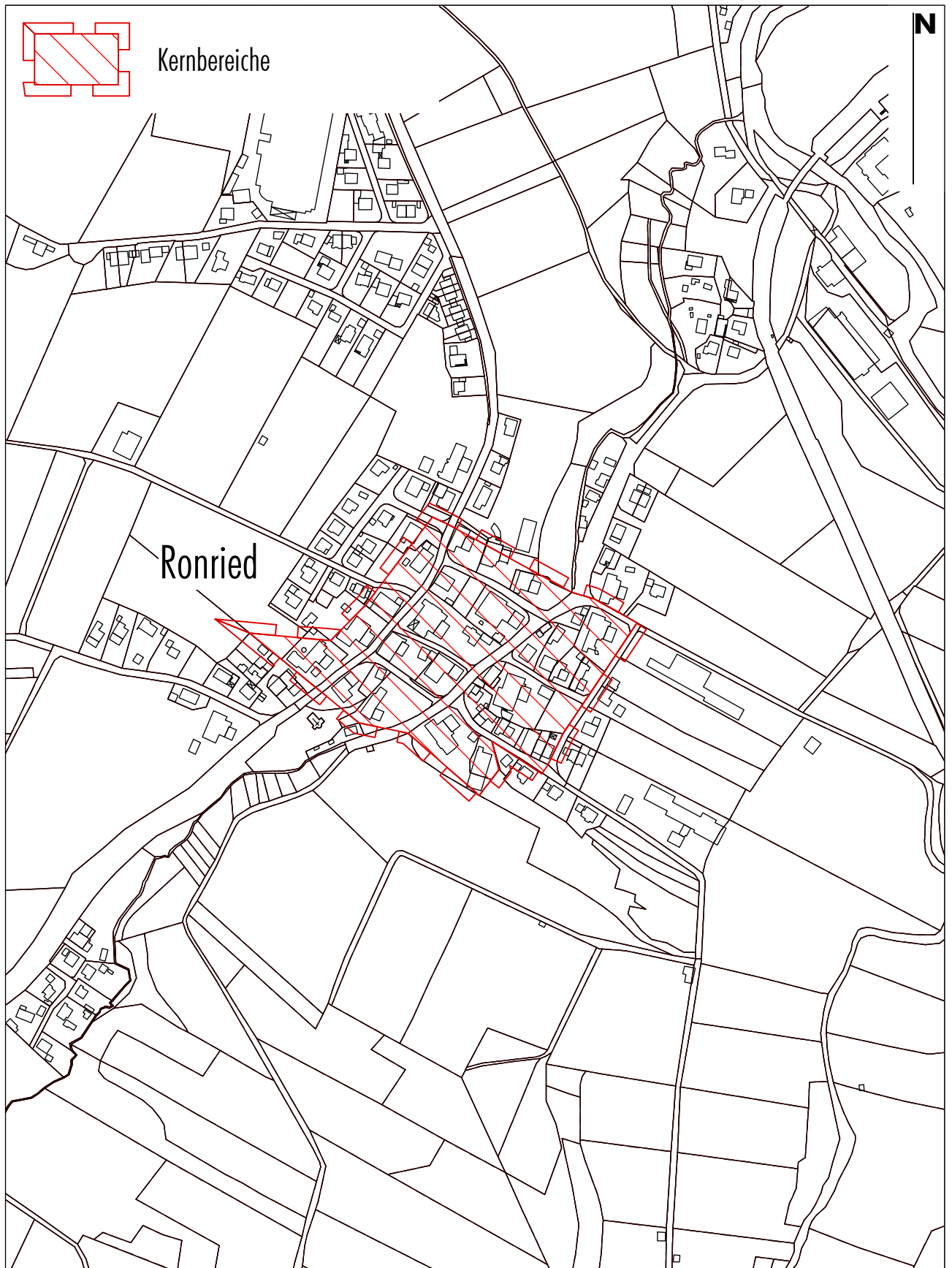
Werbeanlagensatzung

Kernbereich Rieder
M 1: 5.000
29.07.2013



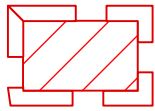
Kernbereiche

N



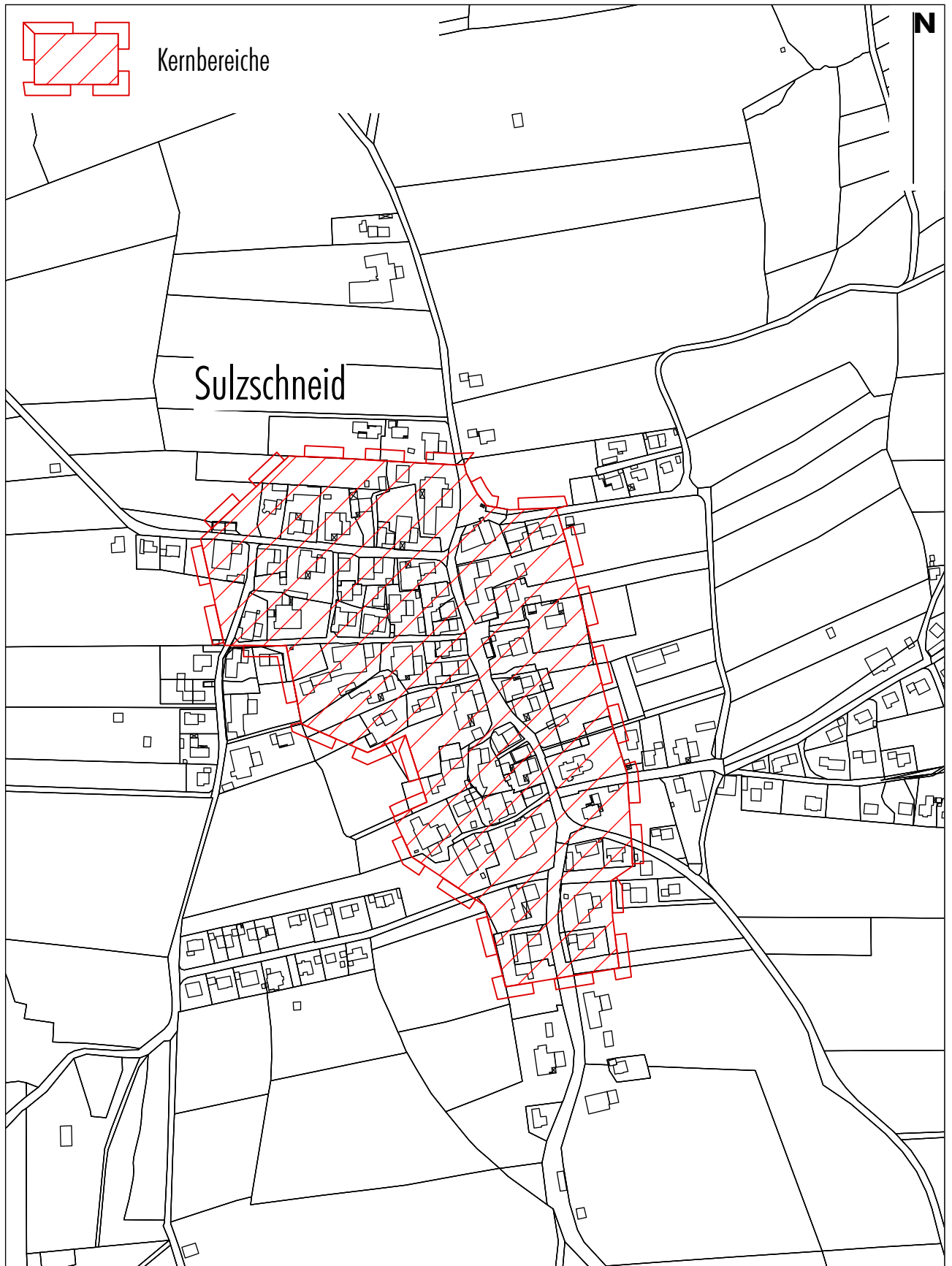
Stadt Marktoberdorf Werbeanlagensatzung

Kernbereich Ronried
M 1: 5.000
29.07.2013



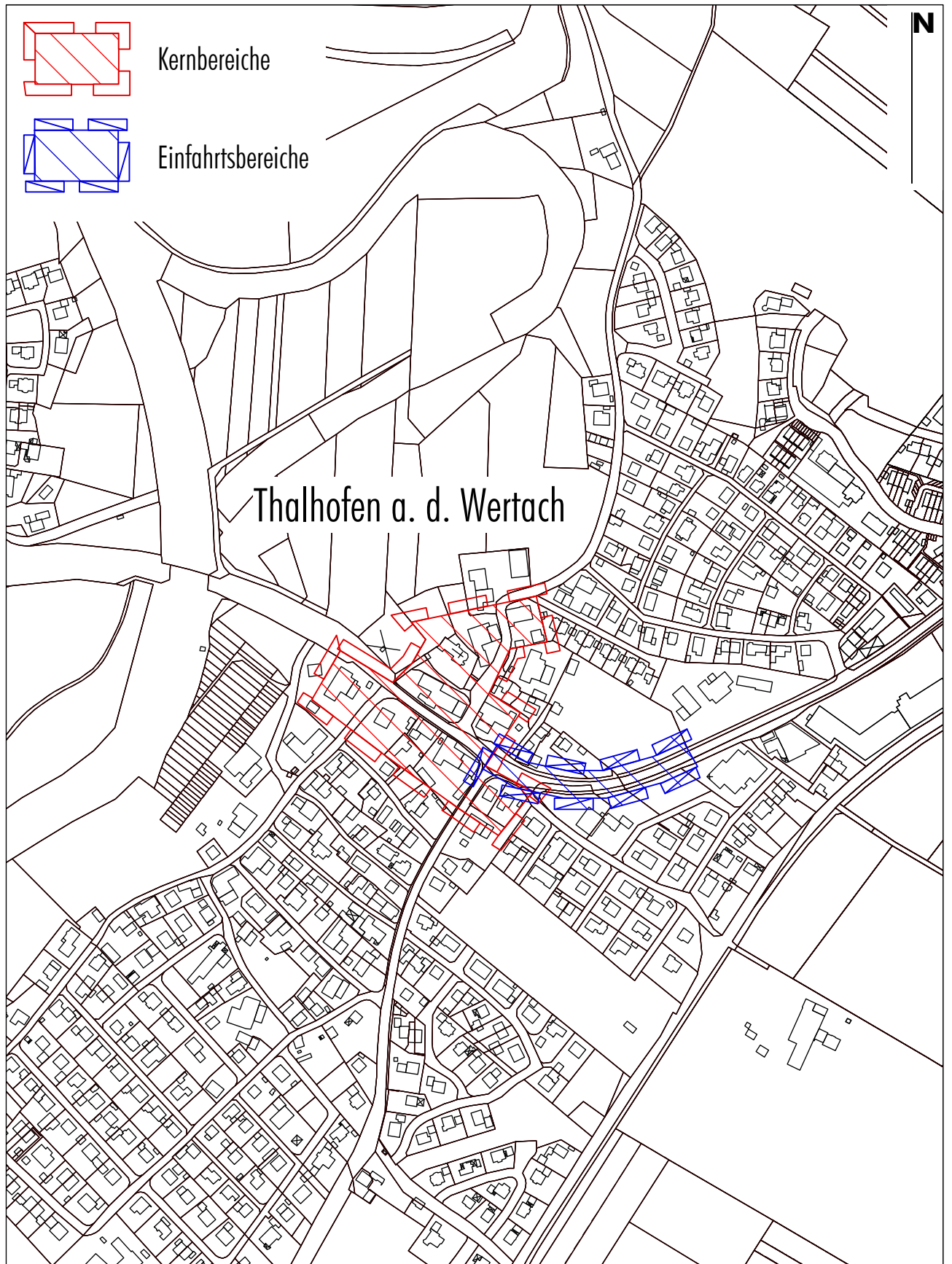
Kernbereiche

N



Stadt Marktoberdorf Werbeanlagensatzung

Kernbereich Sulzschneid
M 1: 5.000
29.07.2013



Stadt Marktoberdorf Werbeanlagensatzung

Kernbereich Thalhofen a.d.W.
M 1: 5.000
29.07.2013